

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Langgöns

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i.n der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und in Ausführung der Friedhofsordnung der Gemeinde Langgöns vom 17. Dezember 2009 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns in der Sitzung am 15. Dezember 2011 für die Friedhöfe der Gemeinde Langgöns folgende

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung

beschlossen:

I. GEBÜHRENPFLICHT

§ 1 – Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Gemeindefriedhöfe und ihrer Einrichtungen werden für die Leistungen nach der Friedhofsordnung der Gemeinde Langgöns vom 23. Dezember 2009 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 – Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) bei Erstbestattungen diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. Das sind: die Erben des beizusetzenden Verstorbenen, der überlebende Ehegatte, die als unterhaltspflichtig in Betracht kommende Verwandten gerader Linie, der Haushaltungsvorstand, der Inhaber des Grabes.
 - b) bei Umbettung und Wiederbestattung die Antragsteller.
- (2) Gebührenschriftlich ist im jeden Falle auch
 - a) der Antragsteller und
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Langgöns gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Anforderung an die Gemeindekasse Langgöns zu zahlen.

§ 4 – Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5 – Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. S. 151ff.) im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

§ 6 – Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in dieser Gebührensatzung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 – Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

II. GEBÜHREN

§ 8 – Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle

Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| a) für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen | 62,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 21,00 € |
| b) für die Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag | 13,00 € |
| c) für die Benutzung des Sezierraumes zu Leichenöffnungen je angefangenen Tag | 13,00 € |
| für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je Stunde | 30,00 € |
| d) für die Benutzung der Trauerhalle | 100,00 € |

§ 9 – Bestattungsgebühren

- (1) Für die Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für die Bestattung der Leiche einer Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr an
 1. in einem Einzelgrab
für Dienstleistungen der Gemeinde **500,00 €**
zuzüglich **der tatsächlichen Kosten** eines von der Gemeinde beauftragten Unternehmers zur Herstellung des Grabes (**z. Zt. brutto 291,55 EUR**) _____ €
 2. in einem Doppelerdgrab
 - 2.1 Erstbestattung
für Dienstleistungen der Gemeinde **500,00 €**
zuzüglich **der tatsächlichen Kosten** eines von der Gemeinde beauftragten Unternehmers zur Herstellung des Grabes (**z. Zt. brutto 291,55 EUR**) _____ €
 - 2.2 jede weitere Bestattung
für Dienstleistungen der Gemeinde **500,00 €**
zuzüglich **der tatsächlichen Kosten** eines von der Gemeinde beauftragten Unternehmers zur Herstellung des Grabes (**z. Zt. brutto 291,55 EUR**) _____ €
 - b) Für die Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren
 1. in einem Einzelerdgrab **250,00 €**
 2. in einem Doppelerdgrab **250,00 €**
- (2) Für die Beisetzung der Asche von Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) in einem Urneneinzelgrab (Reihe) **250,00 €**
 - b) in einem Urnendoppelgrab (Reihe) **250,00 €**
 - c) in einem Urneneinzelgrab (Rasen) **250,00 €**
 - d) in einem Urnendoppelgrab (Rasen) **250,00 €**
 - e) in einem Einzelerdgrab **250,00 €**
 - f) in einem Doppelerdgrab **250,00 €**
- (3) Die Gebühr für die Herstellung der Grabumrandung wird nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
- (4) Abweichend von den in Abs. 1 und 2 genannten Gebührensätzen werden erhoben:
 - a) für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird: die Hälfte der Gebühr, die für die Leiche einer Kindes unter 5 Jahren zu zahlen ist.
 - b) die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtiger Leibesfrüchte, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, die Hälfte der Gebühr, die für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren zu zahlen ist. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 10 – Kosten für Umbettung und Exhumierungen

- (1) Notwendige Umbettungen werden im Namen der Gemeinde durch ein zu beauftragendes Bestattungsunternehmen ausgeführt. Die Kosten des Bestattungsunternehmens sind in voller Höhe durch den Antragsteller zu erstatten.
- (2) Notwendige Exhumierungen werden im Namen der Gemeinde durch ein zu beauftragendes Bestattungsunternehmen ausgeführt. Die Kosten des Bestattungsunternehmens sind in voller Höhe durch den Antragsteller zu erstatten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sowohl für Leichen oder Aschenreste in Einzel- oder Doppelgräbern.

§ 11 – Erwerb des Nutzungsrechts an Einzelgräbern

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten auf 30 Jahre sind zu entrichten für:
 - a) Einzelerdgrab **350,00 €**
 - b) Urneneinzelgrab (Reihe) **200,00 €**
 - c) Urneneinzelgrab (Rasen) **200,00 €**

§ 12 – Erwerb von Nutzungsrechten an Doppelgräbern

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Doppelerdgräbern für Erdbestattung auf 30 Jahre sind zu entrichten:
Für Doppelerdgräber:
 1. für 2 Grabstellen **3.000,00 €**
 2. für 3 Grabstellen **4.500,00 €**
- (2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnendoppelgräbern auf 30 Jahre sind zu entrichten:
 - a) Für Urnendoppelgrab (Reihe)
 1. für 2 Urnen **1.000,00 €**
 2. für 3 Urnen **1.500,00 €**
 - b) Für Urnendoppelgrab (Rasen)
 1. für 2 Urnen **1.000,00 €**
 2. für 3 Urnen **1.500,00 €**
- (3) Die vorgenannte Gebühr ist erneut in voller Höhe zu zahlen, wenn die Zweit- bzw. Drittbelegung nicht innerhalb 30 Jahren nach der Erstbelegung erfolgt ist.
- (4) Für eine Verlängerung der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Nutzungsrechte auf die Dauer von 30 Jahren sind die gleichen Gebühren zu zahlen.

§ 13 Gebühren für Grabräumungen

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 34 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für Erdbestattungen

bei Wahlgräbern je Grabstelle	180,00 €
bei Reihengräbern	150,00 €
bei Kindergräbern	100,00 €
 - b) für Urnengrabstellen

bei Wahlgräbern je Grabstelle	70,00 €
bei Reihengräbern	70,00 €

- (2) Wer Grabstätten selbst abräumt, aber die Entsorgung (Grabmal mit Fundamenten) über die Gemeinde vornimmt, erhält auf die vorstehenden Gebühren eine **Ermäßigung von 50%**.
- (3) Wenn Grabstätten (Grabmal mit Fundamenten) **vollständig** selbst abgeräumt werden und erfolgt deren Entsorgung in Eigenleistung fallen **keine Gebühren** an.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Langgöns vom 18. März 1992 in der Fassung vom 24. Juni 2010 außer Kraft.

Langgöns, den 16. Dezember 2011

Der Gemeindevorstand

gez. Röhrig
Bürgermeister